

21.06.2017

Zu den einzelnen Fragen nimmt das Jobcenter wie folgt Stellung:

Frage: Wie viele Frauen, Männer und Kinder (ab 15 Jahren; einzeln dargestellt) sind im Geschäftsbereich des Jobcenters Hagen nicht krankenversichert?

Antwort:

Dem Jobcenter Hagen liegen keine Auswertungen zu dieser Thematik vor.

Frage: Welche konkreten Gründe gibt es hierfür?

Antwort:

Grundsätzlich wird durch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgelöst. Ausgenommen hiervon sind z.B. Personen, die SGB II Leistungen als Darlehen erhalten, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind oder allein durch die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung hilfebedürftig werden.

In diesen Fällen erbringt das Jobcenter Hagen Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen gem. § 26 SGB II.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen kann angenommen werden, dass Versicherungslosigkeit bestehen kann, wenn Personen aufgrund individueller Lebenssachverhalte der Zugang zur gesetzlichen und privaten Versicherung verwehrt ist.

Konkrete Gründe sind dem Jobcenter jedoch nicht bekannt.

Frage: Welche Auswirkungen hat das in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf die Zahlung von Krankengeld?

Antwort:

Wer aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießt, hat im Regelfall Anspruch auf Krankengeld; unabhängig davon, ob eine Versicherungspflicht über das SGB II ausgelöst wird oder nicht.

Frage: Wie kann Abhilfe geschaffen werden, auch mit Unterstützung durch das Jobcenter?

Antwort:

Personen die aufgrund individueller Lebenssachverhalte unfreiwillig versicherungslos sind, werden beim Jobcenter Hagen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten beraten.

Sofern eine Krankenversicherung nicht zu begründen sein sollte, kämen Krankenversicherungsleistungen gem. § 264 SGB V in Betracht.